

## **Gesetzliche Grundlage**

Art. 371 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):

Jede Person kann beim schweizerischen Strafregister einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. In diesem erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur im Auszug, wenn ein Berufsverbot nach Artikel 67 verhängt wurde.

## **Grundsätzliches**

Der Auszug ist in zwei Formen erhältlich:

- als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier mit Handunterschrift, per Post zugestellt;
- als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF-Format (mit elektronischer Zustellung).

Der **Papierauszug** sowie der **elektronische, digital signierte Auszug** sind **absolut gleichwertig**.

## **Information zum Papierauszug**

Der Papierauszug sollte grundsätzlich nur im Original akzeptiert werden.

Ein **Auszug ohne Urteile** wird **immer** im **Format A5** auf Spezialpapier ausgestellt. Er muss von einem dazu berechtigten Mitarbeitenden des Schweizerischen Strafregisters von Hand unterschrieben sein. Musterauszug: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)

Ein **Auszug mit Urteilen** wird **immer** im **Format A4** auf Spezialpapier ausgestellt. Er muss von einem dazu berechtigten Mitarbeitenden des Schweizerischen Strafregisters von Hand unterschrieben sein. Der Stempel und die Unterschrift müssen unmittelbar unter dem letzten aufgeführten Urteil platziert sein. Musterauszug: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)

## **Information zum elektronischen, digital signierten Auszug**

Dieses elektronische Dokument ist nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar. Die Gültigkeit kann mittels unserer Internet-Seite [www.strafregister.admin.ch/validate](http://www.strafregister.admin.ch/validate) überprüft werden. Wenn nötig, können Sie den Prüfbericht auch ausdrucken. Weitere Informationen über den elektronischen, digital signierten Auszug erhalten Sie unter folgendem Link: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/ueberpruefen/ueberpruefen\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/ueberpruefen/ueberpruefen_de). Die von uns für die elektronische Signatur verwendeten Signaturzertifikate wie auch deren Rootzertifikate und Zeitstempelzertifikate sowie die Instruktion zur Validierung der Strafregisterauszüge finden Sie auf der Seite [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/zertifikate/zertifikate\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/zertifikate/zertifikate_de).

Musterauszug ohne Urteile: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)

Musterauszug mit Urteilen: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)

## **Praktische Beispiele zum Umgang mit Strafregisterauszügen**

### a) Vorgehen bei einer Stellenausschreibung-/besetzung (Behörden und Unternehmen)

Als Arbeitgeber können Sie zum Bewerbungsschreiben und Lebenslauf ohne weiteres eine Kopie eines Papierauszugs akzeptieren. Fordern Sie aber den Bewerber auf, zum

Vorstellungsgespräch den Original-Papierauszug sowie ein amtliches Ausweispapier (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) mitzubringen. Kontrollieren Sie den Auszug und die Identität des Bewerbers (Musterauszüge siehe Link oben).

b) Periodische Überprüfung des Personals

Ein Strafregisterauszug über einen Angestellten einer Firma kann ohne schriftliches Einverständnis des Überprüften nicht bestellt werden. Bei jeder neuen Überprüfung ist es zwingend notwendig, das schriftliche Einverständnis des Überprüften erneut einzuholen. Unternehmen, welche periodisch ihre Angestellten überprüfen (z.B. Angestellte einer Bank oder eines Flughafens usw.), bietet das Schweizerische Strafregister die Möglichkeit, die Auszüge per Monatsrechnung zu bezahlen. Weitere Informationen und Anmeldung siehe beiliegendes Merkblatt „Monatsrechnung und Anmeldung“. Für diesen Zweck empfehlen wir, den Auszug elektronisch, digital signiert zu bestellen. Der Auszug, bzw. beim elektronischen, digital signierten Strafregisterauszug der Bezugslink wird immer direkt dem Unternehmen zugestellt. Das Unternehmen kann den elektronischen, digital signierten Auszug validieren, wenn nötig zusammen mit dem Prüfbericht ausdrucken und ins Personaldossier ablegen. Falls das Personaldossier elektronisch geführt wird, kann der Auszug mit Prüfbericht auch elektronisch abgelegt werden.

c) Erwerb eines Patentes (z.B. Gastwirt), Waffenerwerbsschein, Leumundsbericht usw.

Für diese Fälle empfehlen wir nur Original-Auszüge (Papier und/oder elektronisch) zu akzeptieren. Akzeptieren Sie keine kopierten Papierauszüge oder ausgedruckte elektronische Auszüge.

d) Visumsprozess

Für diesen Zweck kann der Auszug in Papierform wenn nötig mit Beglaubigung (bitte vorher genau abklären, ob Beglaubigung notwendig), aber auch in elektronischer Form bestellt werden. Die elektronische Form ist hier von Vorteil, da der Auszug durch die Empfängerbehörde einfach über unsere Internetadresse validiert werden kann und so die Beglaubigung durch die Bundeskanzlei überflüssig wird. Sollten z.B. Schweizer-Botschaften die digitalen Auszüge nicht akzeptieren, verweisen Sie sie bitte direkt an den Chef des Schweizerischen Strafregisters (roger.dolder@bj.admin.ch).

### **Ausführliche Information zum elektronischen, digital signierten Auszug und zur Überprüfung**

Ein elektronischer, digital signierter Strafregisterauszug ist ein PDF Dokument, das mit einem **kryptographischen elektronischen Siegel** versehen ist (qualifizierte digitale Signatur). Eine digitale Signatur ist nicht zu verwechseln mit einer eingescannten Handunterschrift, die auf ein Dokument aufgedruckt wird!

Eine qualifizierte digitale Signatur dient dem **sicheren Nachweis der Herkunft, der Gültigkeit und der Integrität eines elektronischen, signierten Dokuments**. Integrität bedeutet, dass bei einer Überprüfung des signierten Dokumentes sofort sichtbar wird, ob jemand das Dokument seit dem Anbringen der digitalen Signatur verändert hat.

Die qualifizierten digitalen Signaturen auf elektronischen Strafregisterauszügen werden **gemäss Schweizerischem Signaturgesetz (ZertES, SR/RS 943.03**[Link [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c943\\_03.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c943_03.html)]) mit dafür zertifizierten Signaturkarten erstellt, die einer **genau bezeichneten und ermächtigten Person** - dem Chef des Schweizerischen Strafregisters - dafür ausgehändigt wurden.

Die vom Schweizerischen Strafregister verwendeten Signaturzertifikate beinhalten die Angabe **‘Roger Dolder Head of Criminal Records’** und wurden von der Swisscom AG ausgegeben (Zertifikatstyp Diamant).

Die Signaturen beinhalten auch einen externen **Zeitstempel**, der mit Sicherheit nachweist, wann genau die Signatur angebracht wurde. Dies ermöglicht - im Fall des Ablaufs oder der

Revokation des Signaturzertifikats - nachträglich die sichere Aussage, ob das Signaturzertifikat im Zeitpunkt des Anbringens der Signatur noch gültig war oder nicht..

Die **Überprüfung** eines elektronischen, digital signierten Strafregisterauszugs können Sie selbst **mittels Acrobat Reader** gemäss unserer Anleitung [Link: CheckDigsigD,F,I,E.pdf] durchführen. Sie benötigen dazu die sog. Fingerprints der vom Strafregister verwendeten Signaturzertifikate mit den zugehörigen Root-Zertifikaten von Swisscom [beide Links auf sep. HTML Seite Signatur- und Rootzertifikate].

Da die Überprüfung für den Laien nicht ganz einfach und auch aufwändig ist, stellt das Schweizerische Strafregister einen **online Validierungsservice** zur Verfügung. Laden Sie den Ihnen vorliegenden elektronischen Strafregisterauszug ganz einfach hoch. Unser Service sagt Ihnen innert Sekunden, ob Auszug gültig und vertrauenswürdig ist oder nicht. Sie können dort auch einen Prüfbericht erstellen lassen, um zu belegen, dass Sie einen Auszug überprüft haben.